

Klausuren

(vor Wintersemester 2003/2004)

Im folgenden enthalten sind die Sachverhalte der Vordiplomklausuren aus dem Zeitraum Wintersemester 2001/2002 bis Sommersemester 2003 – jeweils bestehend aus den beiden Teilen „Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler“ und „Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler“. Je Teil wurden 60 Punkte vergeben. Wer 60 von insgesamt 120 möglichen Punkten erreichte, hatte diesen Teil der Vordiplomprüfung bestanden.

Neu seit dem Sommersemester 2005 ist, dass es seither statt einer bislang 180-minütigen Rechtsklausur deren zwei gibt – je einmal Privatrecht und Öffentliches Recht zu je 120 Minuten. Man kann sich nunmehr zwar in verschiedenen Semestern auf die beiden Rechtsgebiete und Klausuren konzentrieren, muss aber eben auch beide Klausuren bestehen. Dennoch scheint sich die Teilung zu bewähren: Fielen im Sommersemester 2004 und im Wintersemester 2004/2005 noch jeweils 44% der Teilnehmer/innen durch die „Doppel“-klausur, so scheiterten im Wintersemester 2005/2006 im Öffentlichen Recht „nur“ noch 28%, im Privatrecht sogar „nur“ noch 22%.

Die Klausurensachverhalte ab dem Wintersemester 2003/2004 sind im aktuellen DEFO-INFO „Jura für Wirtschaftswissenschaftler“ Sommersemester 2006 enthalten.

A. Wintersemester 2001/2002

I. Öffentlich-rechtlicher Teil

1. Teil:

- A. Erörtern Sie den Begriff des Berufs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG. (15 Punkte)
- B. Erörtern Sie das Problem, ob und gegebenenfalls inwieweit die Grundrechte zwischen Privatrechtssubjekten gelten. (15 Punkte)

2. Teil:

B möchte einen Gebrauchtwarenhandel von HiFi- und Fernsehgeräten betreiben. Auf seinen umgehend gestellten Antrag, ihm die entsprechende Erlaubnis zu erteilen, antwortet ihm das Bezirksamt *Z*, dass eine Erlaubnis nicht erforderlich sei, er aber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung über überwachungsbedürftige Gewerbe noch ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage beim Bezirksamt beantragen müsse. Dem kommt *B* nach. Im Anschluss daran eröffnet er Mitte September 2001 einen An- und Verkauf.

Ende Oktober 2001 geht *B* eine Mitteilung des Bezirksamtes *Z* zu, in der dem *B* eröffnet wird, dass beabsichtigt ist, ihm den weiteren Betrieb seines An- und Verkaufs zu untersagen. Das Bezirksamt bezieht sich zur Begründung auf das Führungszeugnis des *B* nach dem BZRG, aus dem hervorgeht, dass dieser im Jahre 1992 wegen Unterschlagung zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde, weil er als Mitarbeiter in einem großen Delikatessengeschäft Champagner und Kaviar im Gesamtwert von insgesamt 20.000 € gestohlen hat. Bereits dies spreche für die Unzuverlässigkeit des *M*, einen Gebrauchtwarenhandel zu betreiben. Dabei handele es sich schließlich um ein so genanntes Vertrauensgewerbe, bei dem die Kunden regelmäßig das Vertrauen darauf in Anspruch nähmen, kein Diebesgut zu kaufen. Da *B* aber bereits im Bereich der Vermögensdelikte strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, ließe es sich nicht ausschließen, dass er auch bereit sei, Hehlerware zu verkaufen.

B rechtfertigt sich gegenüber dem Bezirksamt *Z* damit, es handele sich um eine einmalige Jugendsünde aus der Zeit, in der er einen unsoliden Lebenswandel geführt habe. Die damalige Verfehlung würde nichts über seine zukünftige Tätigkeit aussagen, zumal diese schließlich nur zur Linderung seines Hun-

gers erfolgt sei. Im übrigen habe das Bezirksamt ein Führungszeugnis nach dem BZRG überhaupt nicht verlangen dürfen.

Mit Bescheid vom 30. Januar 2002 untersagt das zuständige Bezirksamt Z dem B den weiteren Betrieb seines An- und Verkaufs. Gerade potentielle jugendliche Käufer und Verkäufer müssten angesichts ihrer Unerfahrenheit vor dem Gebrauchsgüterhandel des B geschützt werden.

Hat eine Klage des B Aussicht auf Erfolg? (30 Punkte)

Vermerk zum 2. Teil: Ob das förmliche Verfahren Anwendung findet, ist nicht zu prüfen. Einer Nachprüfung des Bescheides vom 30. Januar 2002 in einem Vorverfahren bedarf es gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO nicht.

II. Zivilrechtlicher Teil

Frage 1:

P ist Prokurist des Elektro Einzelhändlers H und leitet eine von dessen Filialen. Er glaubt, das Geschäftsergebnis durch den Verkauf von Porzellanartikeln aufbessern zu können. Er bestellt daher am 10. Februar 2002 ohne Rücksprache mit H in dessen Namen einen Posten Porzellanartikel von V, den V ihm für „10.000“ angeboten hatte. P glaubte, es handele sich um einen auf DM lautenden, extrem günstigen Preis. Als V von K Zahlung in Euro verlangt, erklärt K, er schulde den Betrag nicht. Der von P geschlossene Vertrag sei null und nichtig.

Schuldet K dem V 10.000 €? (25 Punkte)

Frage 2:

Fabrikant V verkauft dem Bauunternehmer K eine Maschine, die am 1. Juni geliefert werden soll. In den AGB des V, auf deren Existenz K im vorvertraglichen Schriftverkehr deutlich hingewiesen worden war, heißt es: „Verzugsschäden werden nur ersetzt, wenn die Lieferung vier Wochen nach dem vereinbarten Zeitpunkt eingetreten ist“. Die Maschine wird aufgrund eines Versehens eines Leiters der Auslieferungsabteilung erst am 20. Juni geliefert. Daher muss K für die Zeit vom 2. Juni bis zum 20. Juni eine entsprechende Maschine mieten.

K verlangt von M den Mietpreis. Zu Recht? (20 Punkte)

Frage 3:

Was ist ein verlängerter Eigentumsvorbehalt und weshalb wird er zwischen Herstellern und Händlern vereinbart. (15 Punkte)

B. Sommersemester 2002

I. Öffentlich-rechtlicher Teil

1. Teil:

Erörtern Sie die Voraussetzungen, Ausnahmen und Funktion der Pflicht zur Anhörung im Verwaltungsverfahren. (15 Punkte)

Erörtern Sie die Voraussetzungen und die Funktion der Klagebefugnis im Verwaltungsprozeßrecht. (15 Punkte)

2. Teil:

Bundesland B erlässt auf Gesetzesinitiative der X-Fraktion – ordnungsgemäß hinsichtlich Verfahren und Form – ein Gesetz zum Schutz der Bürger vor Spielbanken (Spielbankenschutzgesetz – SpBSchG).

§ 1 dieses Gesetz lautet wie folgt:

Wer eine Spielbank betreibt, bedarf der Spielbankerlaubnis.

Die Erlaubnis darf nur einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts erteilt werden, dessen sämtliche Anteile unmittelbar vom Land gehalten werden. Die Voraussetzungen des Satzes 1 müssen während der gesamten Dauer des Bestehens der Erlaubnis gegeben sein.

Die Erlaubnis kann nicht auf einen anderen übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

In der abschließenden Lesung im Landtag erläutert die Abgeordnete S-F für die regierungstragende X-Fraktion, dass mit dem Gesetz der Schutz der Bürger vor der eigenen Spielsucht und deren Ausnutzung durch irgendwelche unlautere Privatunternehmen bezweckt ist. Wirksamer Schutz könne es, wie stets, nur durch staatliche Monopolisierung der an sich unerwünschten Spielbanken geben. Der Staat müsse diese schließlich nur betreiben, um das Glücksspiel nicht in die Illegalität abzudrängen.

Der Abgeordnete Dr. v. L der F-Fraktion argwöhnt jedoch, dass es der X-Fraktion wohl eher um die Sanierung des Haushaltes der eigenen Regierung ginge und sie daher die Monopolbildung anstrebe. Er fragt die X-Fraktion – rhetorisch –, ob sie auch vorhätte, den Aktienhandel Privater zu unterbinden; schließlich sei auch dieser Ausdruck der Spielsucht der Bürger und mit ebenso großen Risiken behaftet wie der Besuch einer Spielbank. Offenbar sei der Aktienhandel aber der Regierung, im Unterschied zum Spielbankenbesuch, „erwünscht“.

Die SPG mbH mit Sitz in Deutschland, die seit Jahren in den Bundesländern A, C, D und G Spielbanken im Einklang mit den dortigen Gesetzen ohne jede Beanstandung und ohne jeden Zwischenfall betreibt, obwohl deren Geschäftsanteile alle in privater Hand liegen, will nach Verabschiedung des Gesetzes auch eine Spielbank in B errichten. Sie ist der Ansicht, durch § 1 SpBSchG in ihren Grundrechten verletzt zu sein.

Trifft diese Auffassung zu?

(30 Punkte)

II. Zivilrechtlicher Teil

Fall 1:

K bittet seinen Freund F, einen Experten für afrikanische Kunst, unverbindlich das Angebot verschiedener Afrika-Händler an Elefantenmasken zu erkunden; kaufen soll F aber noch nichts. F entdeckt eine besonders schöne und alte Maske zu dem vergleichsweise günstigen Preis von 2.000 € im Laden des V. F befürchtet, dass ein anderer Kunde dem K zuvorkommen könnte. Er kauft daher die Maske sofort im Namen des K und vereinbart mit V, dass K die Maske in den nächsten Tagen selbst abholen und bezahlen solle.

K ist von dem Kauf zunächst begeistert und schickt sofort ein Schreiben an V ab, in dem er den Vertragsschluss und die Abholung bis Ende der Woche „bestätigt“. Kurz darauf überlegt er es sich anders. Er ruft am Mittwoch im Geschäft des V an, erreicht allerdings auch nach mehreren Versuchen nur den Anrufbeantworter, auf den auf der Visitenkarte des V ausdrücklich hingewiesen wird. K spricht dem V auf das Band, dass er die Maske nun doch nicht kaufen wolle. Wegen eines dem V schon seit längerer Zeit bekannten und von ihm aus Faulheit nicht reparierten, für den Anrufer aber nicht erkennbaren technischen Defektes des Anrufbeantworters wird die Nachricht jedoch nicht aufgezeichnet. Das „Bestätigungsschreiben“ des K geht am Donnerstag bei V ein. Als V von K am Montag Abnahme und Bezahlung der Elefantenmaske verlangt, verweist dieser auf seinen Anruf.

Welche Ansprüche hat V gegen K?

(20 Punkte)

Fall 2:

Der Fahrradhändler V verkauft dem K am 1. Juni ein Fahrrad für 100 €. V kann erst am 7. Juni liefern, weil das Fahrrad noch mit einem neuen Sattel ausgestattet werden muss. K weist V darauf hin, dass er am 8. Juni zu einer zweiwöchigen Urlaubsreise aufbrechen werde und dafür das Fahrrad unbedingt benötige. Als K das Fahrrad am Nachmittag des 7. Juni telefonisch anmahnt, meint V, er sei noch nicht dazu gekommen, dieses fertig zu machen. K solle in zehn Tagen vorbeischaun. K muss sich nun ein gleichwertiges Rad für 120 € bei einem anderen Händler kaufen, um an der Klassenfahrt teilnehmen zu können.

Kann K von V Schadensersatz aus dem Vertrag verlangen?

(20 Punkte)

Fall 3:

K kauft ein Auto. Wenig später bemerkt er, dass Öl aus dem Auto tropft.

Welche vertraglichen Rechte hat K? Schildern Sie kurz die Voraussetzungen der einzelnen Rechtsbehelfe. (20 Punkte)

Hinweis: Auf die Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs ist nicht einzugehen!

C. Wintersemester 2002/2003

I. Öffentlich-rechtlicher Teil

1. Teil:

- A. Erörtern Sie Begriff, Herleitung und Funktion des Parlamentsvorbehalts. (15 Punkte)
- B. Erörtern Sie die vom Bundesverfassungsgericht zur Auslegung des Art. 12 Abs. 1 GG vertretene Dreistufentheorie und geben Sie für jede Eingriffsstufe ein Beispiel an. (15 Punkte)

2. Teil:

Gastwirt D betrieb seit 15 Jahren in der N-Straße im Berliner Bezirk Z die allseits bekannte Wirtschaft „Zur Molle“, in der er – genehmigt – vor allem hochprozentige alkoholische Getränke ausschenkte. Im Jahre 2002 erliegt D jedoch den Folgen einer Alkoholvergiftung. Er hinterlässt als Erbe nur seine gramgebeugte Ehefrau M, die die Weiterführung des Betriebes durch sie umgehend dem zuständigen Bezirksamt Z anzeigt. Durch deren Tätigkeit – M ist im Hauptberuf Sozialarbeiterin und schenkt keine „harten Sachen“ mehr aus – sinken die Umsätze der „Molle“ jedoch binnen kurzem auf 1/8 des bei D üblichen. Enttäuscht veräußert M die „Molle“ an Dr. G, ehemaliges Mitglied des Bezirksamtes Z und ehemals Großkunde der „Molle“. Dr. G beabsichtigt, den Betrieb so schnell wie möglich zu übernehmen und ihn mittels des vormaligen Betriebskonzeptes des D und seinen trinkfesten alten Freunden aus der Bezirkspolitik zurück in die Gewinnzone zu führen. Er zeigt seine Übernahmeabsicht beim Bezirksamt Z an und beantragt bis zur Erteilung einer ebenfalls beantragten endgültigen Gaststättenerlaubnis eine vorläufige Erlaubnis nach § 11 des Gaststättengesetzes.

Der zuständige Beamte B lehnt die vorläufige Erlaubnis mit Bescheid vom 15. Januar 2003 mit der Begründung ab, Dr. G hätte darauf keinen Anspruch. Der von Dr. G dagegen ordnungsgemäß eingelegte Widerspruch blieb mit Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 2003 erfolglos.

Nunmehr will Dr. G gegen die Ablehnung gerichtlich vorgehen. Rechtsanwalt R findet in der Behördenakte eine Weisung des dem B vorgesetzten Stadtrats L an B, die wie folgt lautet: „Hiermit weise ich Sie (B) an, den Antrag des Dr. G abzulehnen. 1. Dr. G war schon als Stadtrat eine Pfeife, der hat auch nicht das Zeug zum Gastwirt. 2. Bezirkspolitik gehört nicht an die Stammtische, sondern ins Rathaus. 3. Dr. G ist auch nicht in meiner Partei. L, Stadtrat.“

- Hat eine Klage des Dr. G gegen die Nichterteilung der vorläufigen Erlaubnis Aussicht auf Erfolg?
- Ist eine Anfechtungsklage des Dr. G gegen die Weisung des L statthaft? (insgesamt 30 Punkte)

II. Zivilrechtlicher Teil

Frage 1:

P ist der für den Einkauf zuständige Prokurist des Textilgroßhändlers V. Wegen einiger Unregelmäßigkeiten widerruft V die Prokura am 5. Februar. Daraufhin macht P noch am selben Tage dem K, einem alten Kunden des V, das Angebot, Waren des V für die Hälfte des üblichen Preises zu verkaufen. Allerdings müsse er Vorkasse verlangen. Obwohl dergleichen in der Branche völlig unüblich ist, geht K auf das Geschäft ein. P verschwindet mit dem Geld. Als K die Lieferung der Waren anmahnt, meint V, das Geschäft gehe ihn nichts an.

Hat K einen Anspruch auf Lieferung gegen V? (maximal 25 Punkte)

Frage 2:

Schildern Sie die wichtigsten Besonderheiten der Regelung des Verbrauchsgüterkaufs.

(maximal 10 Punkte)

Frage 3:

U betreibt ein Unternehmen, das komplizierte Schweißarbeiten durchführt. Er wird von *K*, einem Papierhersteller, mit solchen Arbeiten beauftragt. *U* betraut den bei ihm angestellten, äußerst erfahrenen Schweißer *S* mit deren Durchführung. *S* soll auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des im Bereich der Arbeiten lagernden Papiers treffen. Weil *S* das Papier nicht ordnungsgemäß abdeckt, kommt es zu einem Brand, der erhebliche Schäden zur Folge hat.

Welche Ansprüche hat *K* gegen *U*?

(maximal 25 Punkte)

D. Sommersemester 2003**I. Öffentlich-rechtlicher Teil**Frage 1:

- A. Erörtern Sie die Folgen eines Verstoßes gegen höherrangiges Recht bei Normen und Verwaltungsakten. (15 Punkte)
- B. Erörtern Sie den Unterschied zwischen einem Urteil, das einen belastenden Verwaltungsakt aufhebt, einem verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil und einem verwaltungsgerichtlichen Bescheidungsurteil. (15 Punkte)

Frage 2:

Durch Terroranschläge einer Söldnergruppe, deren Mitglieder aus einem nicht der EU angehörenden Staat stammen, sind fast sämtliche Mitglieder der Bundesregierung sowie die Vorsitzende der stärksten Oppositionspartei und deren Generalsekretär und eine große Anzahl von Ministerpräsidenten der Länder erfolgreich, teils bereits wiederholt, mit roten schweineblutgefüllten Farbbeuteln beworfen worden. Dabei nahm jeweils die Kleidung der Beworfenen schweren Schaden. Daraufhin ist das folgende, formell verfassungsgemäß erlassene „Gesetz zur Verhütung von Gewalttaten gegen und zur Verhütung der Verächtlichmachung von Personen des öffentlichen Lebens“ (Politikerschutzgesetz – PolSchutzG) als Bundesgesetz in Kraft getreten:

§ 1 Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU besitzen, ist die Ausübung des Metzgereihandwerks sowie die Einfuhr, Durchfuhr und der Besitz von Blut und Blutprodukten verboten.

§ 2 Wer entgegen § 1 das Metzgereihandwerk ausübt oder Blut oder Blutprodukte einführt, durchführt oder besitzt, wird mit Geldstrafe bis zu 50.000 €, ersatzweise Freiheitsstrafe, bestraft.

Die Bundesregierung stützt sich dabei zutreffend darauf, dass sämtliche dieser Delikte, die einiges Aufsehen im politischen Leben der Bundesrepublik Deutschland ausgelöst haben und täglich zweiseitige Berichte im führenden politischen Magazin B-Zeitung mit Fotos der führenden Bundespolitiker in jeweils lächerlicher Haltung hervorrufen, von der EU nicht angehörig Personen begangen worden sind. Sie möchte ein Mittel gewinnen, den Taten, die Teil einer lang angelegten Kampagne sind, bundeseinheitlich schon im Vorfeld zu begegnen. Es ist davon auszugehen, dass dies mit den bisherigen ordnungsrechtlichen Mitteln nicht möglich ist.

Der gebürtige Tschetschene *T*, der seit 35 Jahren in Berlin lebt und der bereits einen Erfolg versprechenden Antrag auf Einbürgerung gestellt hat, betreibt unweit des Reichstages als Handwerksmeister eine Metzgerei. Er meint, dass das Gesetz ihn völlig unverhältnismäßig in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG verletze. Er übergibt die Angelegenheit dem in der Szene einschlägig bekannten Rechtsanwalt *F* und will unmittelbar gegen das Gesetz gerichtlich vorgehen. Hat ein solches Begehren Aussicht auf Erfolg? (Art. 14 GG sowie Gleichheitsrechte sind nicht zu prüfen). (30 Punkte)

II. Zivilrechtlicher Teil

Frage 1:

K geht in das Geschäft des Malers *M*, um ein Bild zu kaufen. *K* interessiert sich für das Aquarell „Küstenlandschaft mit Leuchtturm“. Er fragt *M*, der gerade telefoniert, nach dem Preis. *M* schreibt auf einen Notizblock 230 € und schiebt den Zettel *K* zu. *K* schreibt darunter: OK. Nachdem *M* das Telefongespräch beendet hat, packt er das Bild für *K* ein. Als *K* ihm abgezählt 230 € hinlegt, erklärt *M*, dass das Bild 320 € kostet. *K* ist empört und zeigt auf den Zettel. *M* meint, er habe sich verschrieben, und er würde das Bild nur für 320 € verkaufen.

Kann *K* die Übereignung des Bildes für 230 € verlangen? (15 Punkte)

Frage 2:

Modedesignerin *K* bereitet ihre nächste Frühjahrskollektion vor. *K* kauft die zur Fertigung der Kleidung benötigten Filzstoffe bei *V*. Sie vereinbaren als Liefertermin 2 Wochen. *V* liefert nicht rechtzeitig, obwohl ihm dies möglich wäre. *K* setzt *V* eine angemessene Frist zur Lieferung. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist kauft sie die Filzstoffe bei *D*.

Kann *K* die ihr dadurch entstandenen Mehrkosten in Höhe von 4.000 € von *V* verlangen? (20 Punkte)

Frage 3:

Der Künstler-Agent *A* kauft bei *P* Software zu einem Kaufpreis von 1.200 € die im wesentlichen aus einer Datenbank besteht, die Konzertsäle, Opernhäuser sowie Kurzkritiken von Aufführungen und Künstlerbiographien enthält. Bei Abschluss des Kaufvertrages waren sich beide Parteien darüber einig, dass die Datenbank regelmäßig aktualisiert werden sollte. Aufgrund eines Programmierfehlers war jedoch die von *A* erworbene Datenbank nicht updatefähig (aktualisierbar). *P* gelingt es in zwei Anläufen nicht, den Fehler zu beheben. *A* hat genug und will sein Geld zurück.

Kann *A* die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen? (25 Punkte)

E. Wintersemester 2003/2004

Die Klausuren ab dem Wintersemester 2003/2004 findest Du im aktuellen DEFO-INFO „Jura für Wirtschaftswissenschaftler“ Sommersemester 2006.

Studienberatung des Demokratischen Forums e.V.

MONTAG BIS FREITAG, 12.00 - 14.00 UHR

Telefon 838 – 5 47 48

DEFO – Da für Euch